

Eigenerklärung der Zuwendungsempfängenden/ Darlehensnehmenden

Antragsnummer: _____

Zuwendungsempfängende(r)/Darlehensnehmende(r): _____

Ab dem 9. April 2022 gilt für öffentliche Aufträge oder Konzessionen, deren geschätzter Auftrags- bzw. Vertragswert die EU-Schwellenwerte nach § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht oder überschreitet, Folgendes:

- War das Vergabeverfahren bis zum 8. April 2022 noch nicht abgeschlossen, darf auf Angebote von Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland der Zuschlag nicht erteilt werden bzw. ein Vertragsangebot nicht abgegeben oder angenommen werden (**Zuschlagsverbot**).
- Verträge oder Konzessionen mit Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland haben und die bis zum 8. April 2022 durch Zuschlag/ Vertragsannahme zustande gekommen sind, dürfen ab dem 11. Oktober 2022 nicht mehr erfüllt werden (**Vertragserfüllungsverbot**).

Diese Verbote gelten weitgehend auch für Verträge, die aufgrund ihres Gegenstandes nicht EU-weit ausgeschrieben werden müssen.

Die einschlägigen Bestimmungen sind auf der zweiten Seite dieser Eigenerklärung wiedergegeben.

Ich/Wir erkläre(n) im Falle der Vergabe und der Ausführung öffentlicher Aufträge oder Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte Folgendes:

- Der/Die **Auftragnehmer/Die Auftragnehmer** gehört/gehören nicht zu den in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, **genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen**,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des/der Auftragnehmer oder die Niederlassung des/der Auftragnehmer in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am/an Auftragnehmer über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,
 - c) durch das Handeln des/der Auftragnehmer im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
- Die am Auftrag/an Aufträgen als **Unterauftragnehmer, Liefernde oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
- Während der Vertragslaufzeit werden keine als **Unterauftragnehmer, Liefernde oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.
- Bereits **vor dem 9. April 2022 abgeschlossener Vertrag/ abgeschlossene Verträge mit genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der vorgenannten Vorschrift aufweisen**, werden oder wurden **nach dem 10. Oktober 2022 nicht fortgeführt**.

Datum

Unterschrift(en) der Zuwendungsempfängenden/ Darlehensnehmenden
(nur bei Versand außerhalb des ILB-Kundenportals)

Name(n) in Druckbuchstaben

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23

1. Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:
 - a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.
2. Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für
 - a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
 - c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
 - d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
 - e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
 - f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.
3. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.
4. Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung - bis zum 10. Oktober 2022 - von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.